

Merkblatt Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Kapitel 6 §§ 113 ff. SGB IX

§113 SGB IX

(1) ¹Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. ²Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. ³Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

(4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe richten sich für Erwachsene und Kinder/Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung nach den Bestimmungen des § 99 Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX). Hiernach wird auf die Grundnorm des Leistungsanspruchs des § 53 SGB XII verwiesen, welcher nicht nur den Aufgabenkreis der Eingliederungshilfe benennt, sondern ebenfalls den anspruchsberechtigten Personenkreis abgrenzt.

Ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe ergibt sich dabei nicht allein aus dem Vorliegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX). Vielmehr muss diese die Fähigkeit der Teilhabe am Leben der Gesellschaft grundsätzlich **wesentlich** beeinträchtigen. Nicht jeder Mensch mit Behinderung erfüllt damit zugleich die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Die Hilfestellung für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt innerhalb des Sachgebiets Eingliederungshilfe durch das Team 3: Kinder und Jugendliche.

- **Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**
Aufgabe einer WfbM ist es, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen sowie

die eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln und die Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

- **Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten**
Die genannten Hilfeleistungen sind auf den Bereich der betreuten Wohnmöglichkeiten beschränkt. Sie dienen dabei insbesondere der wohnbezogenen Betreuung des Menschen mit Behinderung.
- **Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**
Die Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten kommen vor allem für schwerst- und schwerstmehrfachbehinderte Menschen in Betracht. Sie beinhalten insbesondere den Besuch des Förder- und Beschäftigungsbereich, welcher zur Vorbereitung auf den Arbeitsbereich eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) dient.
- **Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**
Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dienen der Ermöglichung oder der Sicherung der Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft. Der Begriff Gesellschaft ist umfassender als der der Gemeinschaft. Er umfasst alle gesellschaftlichen Bereiche, so zum Beispiel auch das Arbeitsleben, und bezieht sich damit auf die gesamte Teilnahme am Leben. Der Begriff der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hebt dagegen die soziale Teilnahme hervor. Ihr Ziel ist es, dem behinderten Menschen den Kontakt mit seiner sozialen Umwelt zu erhalten und ihm die Teilnahme auch am öffentlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen.
- **Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit**
Die Hilfen werden insbesondere dann erbracht, wenn eine schulische Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, nicht möglich ist.